



STADT WELS
Stadtgärtnerei

Friedhofs - Tarifordnung 2005

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2004 in der Fassung der 3. Novelle vom 29.01.2018 mit eingearbeiteter Wertsicherung für das Jahr 2020

2020

I. Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Stadt Wels und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte eingehoben.

II. Grabstellen-(Erneuerungs-)Entgelt

Für den Erwerb bzw. die Erneuerung des zehnjährigen Gebrauchsrechtes ist je nach Typus der Grabstätte zu entrichten:

	Euro
1. Gräfte:	
Bogenhallengruft	3.328,00
Wandgrab zur gruftartigen Ausmauerung	2.792,00
2. Wandgräber:	
einteilig	1.193,00
zweiteilig	2.390,00
dreiteilig	3.584,00
3. Familiengräber:	
einteilig	605,00
zweiteilig	1.210,00
dreiteilig	1.814,00
einteilig (Gartenfriedhof)	749,00
zweiteilig (Gartenfriedhof)	1.496,00
dreiteilig (Gartenfriedhof)	2.246,00
4. Urnengräber:	
Wandnische Halbkreis, Wandnische Quadrat, Denkmalgrabstätte	384,00
Erdgrab	243,00
5. Reihengräber/Einzelgräber	280,00
6. Kindergräber	61,00
7. Gräber für Angehörige von in Wels tätigen Orden	187,00
8. Sozialhilfegräber	31,00
9. Reservegruft pro angefangenem Jahr	425,00
10. Urnenwandnische mit Schrifttafel	584,00

Eine freie Standortwahl ist nur bei den unter Z 1 bis 4 aufgezählten Grabstätten möglich, abhängig jedoch von der jeweiligen Verfügbarkeit. Das Gebrauchsrecht ist jedenfalls auf die Dauer von zehn Jahren zu erwerben, kann jedoch im Voraus auch für ein Vielfaches von 10 Jahren (20 oder 30 Jahre etc.) bei entsprechender Vervielfachung der o.a. Tarife erworben bzw. verlängert werden (ausgenommen sind Sozialhilfegräber). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Gebrauchsrechtes auf fünf Jahre oder weniger erfolgen. Dies ist aber nur bei einer Verlängerung ohne Beisetzung möglich. Findet bei einer Grabstätte innerhalb des zehnjährigen Gebrauchszeitraumes eine Beisetzung statt, so ist das Gebrauchsrecht wieder auf die Dauer von zehn Jahren zu erwerben bzw. zu verlängern, um die vorgeschriebene Ruhezeit zu gewährleisten. Bereits geleistete Zahlungen werden dabei angerechnet.

III. Beisetzungsentgelt

Je nach Typus der Grabstätte bzw. Art der Beisetzung ist zu entrichten:	Euro
Bogenhallengruft, Wandgrab zur gruftartigen Ausmauerung, Reservengruft, Wandgrab, Familiengrab	388,00
Grab für Angehörige von in Wels tätigen Orden	209,00
Reihengrab/Einzelgrab	231,00
Kindergrab	63,00
Sozialhilfegrab	27,00
Beilegung	34,00
Urnenbeisetzung	63,00

IV. Leichenkammerentgelt

Entfällt zur Gänze

V. Sonstige Entgelte

	Euro
Exhumierung einer Leiche aus einer Grabstätte	388,00
Exhumierung einer Urne	63,00
Tieferlegung einer Leiche in einem Grab gemäß Art II Z 1 bis 3	388,00
Gebeinübertragung	388,00
Streifenfundamente	155,00
Mauerentgelt bei Wandgrab	717,00
Mauerentgelt bei Urnendenkmalgrab	301,00
Entgelt für das einmalige Befahren des Friedhofes mit einem PKW (Ausnahme: dauernd stark gehbehinderte Personen, die über einen entsprechenden Ausweis gemäß StVO 1960 verfügen)	5,00
Jahrespauschale für das Befahren des Friedhofes durch Handwerker (wie Steinmetze, Gärtner usw.)	395,00
Entgelt für Werbemaßnahmen pro Tafel / pro Jahr	155,00
Mauerentgelt Gedenktafel (für 30 Jahre)	177,00

VI. Entstehung der Schuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

1. Die Entgeltschuld entsteht:
 - a) beim Grabstellen-(Erneuerungs-)Entgelt mit der Zustellung der Graburkunde, mit der das Gebrauchsrecht erworben bzw. erneuert wird,
 - b) beim Beisetzungsentgelt mit erfolgter Beisetzung der Leiche oder Urne,
 - c) bei den sonstigen Entgelten mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder mit Inanspruchnahme der betreffenden Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals.
2. Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Kostenrechnung fällig.
3. Zahlungspflichtig hinsichtlich der einzelnen Entgelte sind folgende Personen:
 - a.) Das Grabstellen-(Erneuerungs-)Entgelt hat derjenige zu entrichten, dessen Ansuchen um Erwerb bzw. Erneuerung des Gebrauchsrechtes an einer Grabstätte bewilligt wird.
 - b.) Zur Entrichtung des Beisetzungsentgeltes ist grundsätzlich derjenige verpflichtet, dem das Gebrauchsrecht an der Grabstätte zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Hat die Stadt Wels für die Bestattung zu sorgen, so richtet sich diese Forderung gegen den Nachlass.
 - c.) Sonstige Entgelte sind vom Auftraggeber zu zahlen.

VII. Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.

Ausgangsbasis ist die für Oktober 2018 vorläufig verlautbarte Indexzahl.

In der Folge dienen immer die für den Monat Oktober veröffentlichten Indexzahlen als Bezugsgrößen, die jedoch jeweils erst ab 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam werden.

Die so errechneten Beträge werden auf ganze Euro auf- oder abgerundet.

VIII. Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofs-Tarifordnung wird im Amtsblatt der Stadt Wels verlautbart und tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Dr. Erwin Kröpl eh.